

BGE 19 I 399

Bundesgericht (BGE), 1893-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_19_I_399

FR: ATF 19 I 399

IT: DTF 19 I 399

Volltext

65. Urteil vom 17. Juni 1893 in Sachen K pfer gegen Wirz. A. Durch Urteil vom 17. M rz 1893 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: 1. Kl gerin sei mit ihrem Klagebegehren abgewiesen. 2. Dem Beklagten sei eine Forderung von 3040 Fr. an die Kl gerin mit Zins hievon zu 5 % seit 4. Januar 1892 gut- gesprochen. B. Gegen dieses Urteil ergriff die Kl gerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist die Kl gerin weder erschienen noch vertreten. Der Anwalt des Be- klagten beantragt, es sei die gegnerische Berufung abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz in allen Teilen zu best tigen. Er be- werkt, da  er, soweit es die Entsch digungsklage aus Verlobnis- bruch anbelange, die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreite. Das Bundesgericht zieht in Erw gung: 1. Das Bundesgericht ist zu Beurteilung der Beschwerde in vollem Umfange kompetent. Allerdings ist der Verlobnisvertrag

ein familienrechtlicher, dem kantonalen Rechte unterstehender Ver- trag und sind daher Klagen ex contractu auf Schadenersatz wegen Nichterf llung dieses Vertrages nach kantonalem Rechte zu beurteilen. Allein eine solche Kontraktklage liegt hier nicht vor (wie denn auch das luzernische Recht Bestimmungen  ber den Verlobnisvertrag nicht zu enthalten scheint), vielmehr wird die Entsch digungsforderung der Kl gerin ausschlie lich als Delikts- anspruch, gem   Art. 50 u. ff. O.=R. begr ndet und zu Beur- teilung dieses Anspruches ist das Bundesgericht kompetent. Das Bundesgericht ist kompetent zu untersuchen, ob in dem R cktritte des Beklagten vom Verlobnisse unter den Umst nden, wie derselbe geschehen ist, eine unerlaubte, auch abgesehen von der Verletzung der Vertragspflicht aus dem Verlobnisvertrage, widerrechtliche Handlung liege, welche nach Art. 50 u. ff. zum Schadenersatze verpflichtet; denn insoweit handelt es sich ausschlie lich um eine Frage des eidgen ssischen Rechts. 2. Nun mag dahingestellt bleiben, unter welchen Voraussetzungen im allgemeinen in dem Verlobnisbruche eine unerlaube Handlung (ein Delikt) liege. Im vorliegenden Falle n mlich ist der Tatbe- stand eines Delikts jedenfalls nicht gegeben, sondern erscheint der R cktritt des Beklagten vom Verlobnisse als hinl nglich gerecht- ertigt. Denn es ist durch die Vorinstanzen tats chlich festgestellt, da  der Beklagte erst seit dem Verlobnisse erfahren habe, da  die Kl gerin in Konkurs gefallen sei und bereits einen unehelichen Sohn besitze. Jedenfalls der letztere Umstand nun berechnete ge- wi  den Beklagten zur L sung des Verlobnisses; es liegt also in dieser gar keine unerlaubte Handlung. 3. Wenn sodann die Kl gerin noch Aberkennung der Forderung des Beklagten aus dem Obligo vom 4. Januar 1892 verlangt hat, so erscheint auch dies als unbegr ndet. Durch den Schuld- schein vom 4. Januar 1892 bescheinigt die Kl gerin, da  sie vom Beklagten „lebensweise verzinslich“ 3040 Fr. erhalten habe und verpflichtet sich, bis zur R ckerstattung der ganzen Summe alle Monate, erstmals 1. Februar 1892, 400 Fr. zu bezahlen. Ein Gegenbeweis gegen diesen Schuldschein aber ist in keiner Weise erbracht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung der Kl gerin wird als unbegr ndet abge- wiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefoch- tenen

Urteile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.